

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mehmet Yildiz (DIE LINKE) vom 30.10.12

und Antwort des Senats

Betr.: Sprachförderung für alle, die es brauchen?

In der Vereinbarung vom Landeselternausschuss und der SPD ist vereinbart, dass Sprachförderung „künftig ein festes Kriterium sein muss, das zu einem Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz führt. Die vorschulische Sprachstandserhebung muss so gestaltet werden, dass alle Kinder rechtzeitig erreicht werden.“ Mit der neuen Fachanweisung Kindertagesbetreuung vom 10.09.2012 wird nun auch die Sprachförderung als Kriterium für einen Kita-Gutschein erwähnt. In einer Variante c) ist beschrieben, dass von einem dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Bedarf des Kindes dann auszugehen ist, wenn die allgemeine oder sprachliche Entwicklung erheblich verzögert sei. Wörtlich heißt es weiter: „Kinder mit einer nichtdeutschen Familiensprache, die in der Herkunftssprache keine Auffälligkeiten in der sprachlichen Entwicklung zeigen, fallen nicht unter diese Regelung.“

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

In der neuen Fachanweisung Kindertagesbetreuung wurde der Rechtsanspruch aufgrund dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Bedarfs um das Kriterium der sprachlichen Entwicklungsverzögerung eines Kindes erweitert. Diese Erweiterung bietet erstmals allen Kindern, deren Sprachentwicklung erheblich verzögert ist, eine Förderung im Rahmen der Kindertagesbetreuung – unabhängig davon, welche Herkunftssprache in der Familie gesprochen wird.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Mit der neuen Fachanweisung Kindertagesbetreuung wurde eine geänderte Definition für den Rechtsanspruch aufgrund dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Bedarfs nach § 6 Absatz 3 KibeG vorgelegt. Wurde vor der Einführung dieses Kriteriums mit den Verbänden gesprochen?*

Wenn ja, mit wem und in welchem Rahmen?

Wenn nein, warum nicht ?

Der Entwurf der Fachanweisung Kindertagesbetreuung wurde am 7. Juni 2012 mit den Kita-Trägern und -Verbänden in der Vertragskommission gemäß Landesrahmenvertrag Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen besprochen. Der Landesjugendhilfeausschuss hat sich am 18. Juni 2012 mit dem Entwurf der Fachanweisung Kindertagesbetreuung befasst.

2. *Wie viele Kinder wurden in den Jahren 2004 – 2011 jahresdurchschnittlich nach Prio. 10 betreut? Bitte für jedes Jahr tabellarisch nach Krippe, Elementar und Hort auflisten und eine Summe bilden.*
3. *Wie viele Kinder werden es voraussichtlich in 2012 sein?*

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der jahresdurchschnittlich betreuten Kinder mit dringlichem sozial bedingten oder pädagogischen Bedarf in Kindertageseinrichtungen (Kita-Gutscheinsystem) von 2004 bis 2012. Die einzelnen Angaben sind auf ganze Zahlen gerundet.

Altersgruppe	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012 (Prognose)
Krippe	745	797	870	997	1.175	1.301	1.507	1.715	2.024
Elementar	2.236	2.282	2.199	2.381	2.697	3.074	3.447	3.682	3.960
Hort	1.740	2.104	2.124	2.152	2.197	2.334	2.447	2.359	2.264
Gesamt	4.721	5.183	5.193	5.530	6.069	6.709	7.401	7.756	8.248

4. *Wie vielen Kindern wurde bis heute ein Kita-Gutschein aufgrund der neuen Definition in Form der Variante c) bewilligt? Bitte Zahlen nach Bezirken aufschlüsseln.*

Die Fachanweisung Kindertagesbetreuung gilt seit dem 10. September 2012. Über den Zeitraum seit dem 10. September 2012 liegen im Fachverfahren der zuständigen Behörde noch keine verlässlichen Daten vor. Im Übrigen erfolgt im Fachverfahren keine Differenzierung nach den einzelnen Feststellungskriterien für den dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Bedarf. Aus diesem Grund erfolgte eine Abfrage bei den Bezirken zu den aufgrund einer erheblichen Verzögerung der allgemeinen oder sprachlichen Entwicklung eines Kindes (Variante c) ausgestellten Kita-Gutscheinen. In der zur Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit konnte allerdings keine händische Auswertung der Vielzahl der Akten (circa 1.000 je Vollzeitsachbearbeitung) erfolgen.

5. *Bisher wurden Anträge formlos von Kita-Leitungen oder dem ASD gestellt. Kann das auch weiterhin so erfolgen?*
6. *Die Fachbehörde hat ein neues Formblatt für die Beantragung nach Prio. 10 gemäß § 6 Absatz 3 KibeG vorgelegt. Für wen ist dieses Formblatt gedacht, welche Institutionen können in Zukunft Anträge auf dringlichen sozial bedingten und pädagogischen Bedarf stellen? Bitte Formblatt als Anlage anfügen.*

Den Antrag auf Kindertagesbetreuung können nur die Eltern des betreffenden Kindes stellen. Gemäß der bisherigen Globalrichtlinie Kindertagesbetreuung wurde der dringliche sozial bedingte oder pädagogische Bedarf durch die Abteilungen Kindertagesbetreuung oder den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) festgestellt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilungen Kindertagesbetreuung haben ihre Feststellung in der Regel auf Basis vorhandener Berichte von Kita-Leitungen oder anderen beteiligten Institutionen getroffen und dies entsprechend dokumentiert. Dies ist weiterhin so vorgesehen. Das neue Formular ist nicht verpflichtend einzusetzen. Entscheidend ist, dass die Feststellung des Bedarfs anhand der in der Fachanweisung aufgeführten Kriterien erfolgt. Das Formular zur Dokumentation des Bedarfs (siehe Anlage 1) soll der Arbeitserleichterung insbesondere des ASD dienen und wurde auf Basis von in einzelnen Bezirken bereits verwendeten Formularen entwickelt. Es kann von den sozialpädagogischen Fachkräften in den Abteilungen Kindertagesbetreuung, dem ASD oder dem behandelnden Kinderarzt beziehungsweise der behandelnden Kinderärztin genutzt werden.

7. *In der Variante c) unter Punkt 3.2 der Fachanweisung Kindertagesbetreuung ist zu lesen, dass Kinder mit einer nicht deutschen Familiensprache, die in der Herkunftssprache keine Auffälligkeiten in der sprachlichen Entwicklung zeigen, nicht unter die Regelung fallen. Wie will die Fachbehörde feststellen, dass die Herkunftssprache keine Auffälligkeiten beziehungsweise Verzögerungen aufweist? Hierzu sind Fremdsprachenkenntnisse notwendig. Wer soll die Feststellungen hierzu treffen?*

Für die bezirklichen Fachabteilungen sind insbesondere die Berichte der betreuenden Kindertageseinrichtungen sowie die Schilderungen der Eltern von entscheidender Bedeutung. Ebenfalls maßgeblich zur Feststellung eines entsprechenden Bedarfs können medizinische Berichte und Diagnosen sein. Auch bei Nicht-Kennntnis der Herkunftssprache des Kindes kann durch Beobachten und Zuhören des Dialogs in der Herkunftssprache zwischen Eltern und Kind ein Eindruck vom Sprechverhalten des Kindes gewonnen werden. Eine Grundlage der Berichte von Kita-Leitungen können darüber hinaus auch Einschätzungen von Erzieherinnen oder Erziehern sein, welche dieselbe Herkunftssprache des betreffenden Kindes haben oder sehr gut mit seiner Herkunftssprache vertraut sind.

8. *Wenn in der Familie perfekt die eigene Herkunftssprache gesprochen wird und gar kein Deutsch, sind die Kinder trotzdem benachteiligt, vor allem wenn sie nur einen Rechtsanspruch von fünf Stunden erhalten, weil sie nur begrenzt deutsch in der entscheidenden Phase für den Spracherwerb sprechen. Wie will der Senat die Bildungsgerechtigkeit für diese Kinder herstellen? Wie will der Senat Verzögerungen in der Sprachentwicklung für diese Kinder vermeiden?*

Eine altersgemäße Entwicklung in der Herkunftssprache stellt eine gute Grundlage für das Erlernen einer weiteren Sprache dar. Für Kinder mit einer altersgemäßen Entwicklung ist daher der allgemeine Rechtsanspruch auf eine täglich fünfstündige Bildung, Betreuung und Erziehung im Rahmen der Kindertagesbetreuung ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr (beziehungsweise ab 1. August 2013 ab dem vollendeten ersten Lebensjahr) von seinem zeitlichen Umfang her grundsätzlich ausreichend, um eine gute Förderung der Deutschkenntnisse dieser Kinder zu gewährleisten und damit auch Bildungsgerechtigkeit herzustellen. Wichtig ist ein möglichst früher Beginn der Förderung in einer Kita, da in den Jahren bis zum fünften Lebensjahr die Fähigkeit von Kindern, sich Sprache(n) anzueignen, am stärksten ausgeprägt ist. Der zeitliche Umfang der täglichen Betreuung hingegen ist weniger bedeutsam. Vor diesem fachlichen Hintergrund, aufgrund der Einführung des allgemeinen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung ab dem zweiten vollendeten Lebensjahr sowie der Ausweitung des dringlichen sozial und pädagogisch bedingten Förderbedarfs hält die zuständige Behörde, ebenso wie der Landeselternausschuss, die Vereinbarung, „dass Sprachförderung künftig ein festes Kriterium sein muss, das zu einem Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz führt“, für erfüllt.

9. *Welche Institutionen treffen die Feststellung nach Prio. 10? Bitte Anteile für Abteilungen Kindertagesbetreuung, Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) und Ärzte angeben.*
10. *Wird das Formblatt zur Feststellung von Prio. 10 auch an Kinderärzte gegeben?*

Die Institutionen, die den dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Bedarf eines Kindes feststellen, und deren Anteile werden statistisch nicht erfasst. Eine händische Auswertung der Akten in den Bezirken (siehe Antwort zu 4) ist in der zur Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Gemäß Rückmeldung der Bezirke erfolgt die Feststellung des dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Bedarfs in der Regel durch den ASD, Ärztinnen oder Ärzte sowie durch sozialpädagogische Fachkräfte der bezirklichen Abteilungen für Kindertagesbetreuung. Die Feststellung erfolgt dabei regelhaft auf Basis von Berichten anderer beteiligter Institutionen, wie zum Beispiel sozialpädagogische Familienhelferinnen und Familienhelfer, bei Folgeanträgen von Erzieherinnen und Erziehern der Kindertageseinrichtungen oder bei Schulkindern von Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern. Bei Bedarf wird das Formblatt an den behandelnden Kinderarzt oder die behandelnde Kinderärztin gegeben.

Im Übrigen siehe Antwort zu 5. und 6.

11. *Werden die Angaben aus dem Formblatt gespeichert? In welchen Fällen für welche Personengruppen in welchen Dateien? Werden die die Angaben auch durch JUS-IT erfasst?*

Das ausgefüllte Formblatt wird Bestandteil der Akte des betreffenden Kindes in der Abteilung Kindertagesbetreuung. Im Fachverfahren zum Kita-Gutscheinsystem wird in Ergänzung zu den im Antrag auf Kindertagesbetreuung erfolgten Angaben lediglich die Art des Bedarfes (dringlicher sozial bedingter oder pädagogischer Bedarf) gespeichert. Eine differenziertere Speicherung der Feststellungsgründe im Einzelfall erfolgt im Fachverfahren zum Kita-Gutscheinsystem nicht. Erfolgt die Feststellung des entsprechenden Bedarfs im ASD und wird dafür das Formblatt genutzt, so wird das ausgefüllte Formular im Fachverfahren des ASD (JUS-IT) gespeichert.

Antrag/ Folgeantrag auf Kindertagesbetreuung aufgrund dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Bedarfs nach § 6 Absatz 3 KibeG (Prio 10)

Kind: _____ geb.: _____

Anschrift: _____

Mutter: _____

berufstätig? ja nein

Vater: _____

berufstätig? ja nein

Elterliche Sorge: Mutter Vater Vormund/Pfleger _____

Lebenspartner von Vater von Mutter
Frau/Herr _____

berufstätig? ja nein

Begründung des dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Bedarfs
(gemäß Abschnitt 3.2 der Fachanweisung Kindertagesbetreuung vom 10.9.2012)

Nach a):

- Sehr instabile bis ungesicherte Bindungssituation des Kindes
- Hinweise auf Vernachlässigung
- Beobachtbares fehlendes Fürsorgeverhalten der Hauptbezugsperson
- Hauptbezugsperson psychisch krank, Suchtproblematik
- Regelmäßig auftretende Gewaltanwendung in der Familie bekannt

Nach b):

- Schwerwiegendes abweichendes Verhalten (Dissozialität, Regression, Aggressives Verhalten, extremer Rückzug des Kindes)

Nach c):

- Die allgemeine oder sprachliche Entwicklung des Kindes ist erheblich verzögert.

Nach d):

- Aufgrund besonderer Lebenslagen ist bzw. sind der oder die Sorgeberechtigte/n nicht in der Lage, das Kind angemessen zu versorgen und zu fördern.

(Liegen mindestens zwei der o.g. Merkmale (a-d) vor, könnte eine Behinderung des Kindes drohen.)

Verdacht auf drohende Behinderung: ja nein

Erläuterungen:

Erforderlicher Betreuungsbedarf:

- Krippe _____ Stunden
- Elementar _____ Stunden
- Hort _____ Stunden

Reduzierung des Elternbeitrags

(gemäß 9.7 der Fachanweisung Kindertagesbetreuung nur zur Vermeidung einer Abmeldung in besonders gelagerten seltenen Einzelfällen – befristeter Zeitraum)

Zeitraum: _____

- mtl. 0,00 € (*nur im besonderem Ausnahmefall!*)
- mtl. € anderer Betrag
- mtl. 15.- € (*auf Antrag bei Grundsicherung für Arbeitssuchende und Sozialgeld nach dem SGB II, Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 3. bzw. 4. Kapitel SGB XII sowie bei Familien mit entsprechend geringem Einkommen für täglich vierstündige Betreuung ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr*)

Datum
und Unterschrift

Name und Dienststelle bzw. Stempel der ausstellenden Stelle